

die Belehnung mit Echternach empfangen, alle die erwähnten Verfügungen zugunsten der Eleemosinarii des Klosters getroffen, 973 die Durchführung der Reform angeregt und 992 die Bestätigung einer früheren Schenkung vorgenommen hat. Diese Persönlichkeit kann aber nur der ältere Sigfrid gewesen sein ⁴²⁾, ein Wechsel mit seinem Sohn innerhalb der Jahre c. 950—992 ist nach den Angaben dieser Urkunde ausgeschlossen.

In engstem sachlichen Zusammenhang mit ihr steht das in ihrem Text erwähnte Diplom Ottos I., das glücklicherweise erhalten ist. Es ist in Magdeburg am 15. März 973 ausgestellt worden ⁴³⁾. Der Kaiser hat auf Fürsprache des Grafen Sigfrid die Durchführung der Klosterreform in Echternach angeordnet und Ravanger — einen Mönch des schon reformierten Kloster St. Maximin bei Trier — als Abt eingesetzt. Die Mönche erhielten den Königsschutz und das Abtwahlrecht.

Wenn auch durch den Text der Urkunde von 992 die Identität ihres Ausstellers mit dem Intervenienten des Kaiserdiploms bezeugt ist, so ist der Wortlaut der Intervention dennoch zu beachten: „Hortatu ergo venerandi comitis Sigifridi fidelis nostri in eodem monasterio monachicę vitae religionem innovare decrevimus.“ Diese Fassung entspricht, da sie von einem Echternacher Mönch stammt, dem Klosterstil — so besonders „hortatu“ —, doch hat sie die Billigung der kaiserlichen Kanzlei erhalten, deren Notar WA das Eschatokoll geschrieben hat. Die Bezeichnung „venerandus comes“ für den Intervenienten gestattet den Schluß, daß es sich hier um einen Mann höheren Alters gehandelt hat, der auf ein längeres Wirken zurückblicken konnte. Selbst wenn wir die Stellung als Laienabt berücksichtigen, ist der Gebrauch von „venerandus“ für einen „iuvenis“ — und das müßte der jüngere Sigfrid im Jahre 973 doch noch gewesen sein — wohl ausgeschlossen ⁴⁴⁾. So deutet auch dieses Wort

⁴²⁾ Das hat auch Ottenthal (Regg. O. I. 246 Nr. 561) betont.

⁴³⁾ D O. I. 580 f., Nr. 427. — W a m p a c h, Echternach 1/2, 270 ff. Nr. 173; Altlux. UB. 1, 253 Nr. 182; Echternach 1/1, 217 ff. — R e n n, Luxemb. Grafenhaus, 67.

⁴⁴⁾ Die gewöhnliche Beifügung für höhere geistliche Würdenträger ist „venerabilis“; „venerandus“ ist die durch Alter, Ansehen und Verdienste verehrungswürdige Persönlichkeit ohne Rücksicht auf Stand und Geschlecht. So ist die Königin Mathilde in ihrem hohen Alter eine veneranda ... domna (D O. I., 172), ebenso die matrona Helmburhc (D O. I., 174), die Gründerin des Klosters Fischbeck, ferner der fränkische Graf Konrad ein venerandus comes (D O. I. 8) u. a. — Zur Bedeutung von „iuvenis“ vgl. A. Hofmeister, Puer, iuvenis, senex. In Papsttum u. Kaisertum (Kehrfestschrift. 1926) S. 287 bis 316.